

Richtlinien
für die Berechnung der Gebühren und Preise
von Wasser und Elektrizität

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Juli 2009
mit Änderungen der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2014
Vom Gemeinderat am 16. Juni 2015 in Kraft gesetzt per 01.01.2016

Art. 1

Grundsätze

Für die Wasser- und die Elektrizitätsversorgung legt der Verwaltungsrat der Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG) allgemein gültige Gebühren und Preise gemäss den folgenden Bestimmungen fest. Mit diesen sind die tatsächlichen Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung der Anlagen sowie der Konzessionsabgabe an die Gemeinde Meilen für die Stromversorgung, zu finanzieren. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

Art. 2

Wasserversorgung

Die EWM AG erhebt für die Wasserversorgung gestützt auf Art. 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (LS 724.11), Art. 54 der Gemeindeordnung und das Reglement über die Wasserversorgung vom 21. August 2001 folgende Gebühren:

Art. 2.1

Für den Anschluss an das Leitungsnetz der Wasserversorgung und für die Verstärkung bestehender Anschlüsse erhebt die EWM AG von den Grundeigentümern einen Netzkostenbeitrag, den sie im Tarif generell in einer Höhe zwischen CHF 450.-- und CHF 600.-- je Loading Unit (LU) festsetzt. Die EWM AG kann diese Beträge der Teuerung anpassen. Die Anzahl LU's wird nach anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ermittelt. Der von der EWM AG zu erlassende Tarif kann Tarifstufen vorsehen. Der Minimaltarif entspricht 10 LU's. Bei einer Erhöhung der LU's (z.B. infolge von Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzneubauten) werden die bisher vorhandenen LU's angerechnet. Bei einer Reduktion der LU's erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

Zur Bemessung der Netzkostenbeiträge bei Sprinkleranlagen und ähnlichen Installationen mit hohen Verbrauchsspitzen wird für die Umrechnung der in Kubikmeter pro Stunde gemessenen maximalen Wasseranschlussleistung in LUs ein Faktor von 2.8 verwendet ($1 \text{ m}^3/\text{h} = 2.8 \text{ LU}$).

Art 2.2

Von den Grundeigentümern erhebt die EWM AG pro Anschluss an ihr Leitungsnetz eine jährliche pauschale Grundgebühr.

Art. 2.3

Von den Grundeigentümern erhebt die EWM AG zudem pro Anschluss an ihr Leitungsnetz eine Verbrauchsgebühr aufgrund der bezogenen jährlichen Wassermenge. Diese kann im Rahmen eines degressiven Tarifs ab einer jährlichen Bezugsmenge von 1'000 m³ für die darüber liegenden Verbräuche um maximal 25 % reduziert werden.

Art. 2.4

Für die Bereitstellung der Wasserlieferung bei Sprinkleranlagen und ähnlichen Installationen mit hohen Verbrauchsspitzen erhebt die EWM AG jährlich eine Gebühr von 2 % des jeweils gültigen Satzes für Netzkostenbeiträge dieser Anlagen.

Art. 2.5

Die Grund- und Verbrauchsgebühren finanzieren die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht durch Netzkostenbeiträge gedeckt sind. Die massgeblichen Kosten richten sich nach Art. 1. Die Grund- und Verbrauchsgebühren sind so festzulegen, dass im langjährigen Mittel der zu erwartende Ertrag der Grundgebühren 18 % bis 23 % dieser Kosten und der zu erwartende Ertrag der Verbrauchsgebühren die verbleibenden Kosten decken. Die EWM AG überprüft die Einhaltung dieser Werte spätestens alle fünf Jahre.

Art. 3

Stromversorgung

Die EWM AG erhebt für die Stromversorgung gestützt auf § 3 des Energiegesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) und Art. 3 Abs. 2 der aktuell gültigen Gemeindeordnung (Art. 55 der neuen Gemeindeordnung) folgende Gebühren und Preise

Art. 3.1

Für den Anschluss an das Leitungsnetz erhebt die EWM AG von den Netzanschlussnehmern (Grundigentümer) pro Anschluss einen Netzkostenbeitrag:

- a) Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz setzt die EWM AG im Tarif einen einheitlichen Grundbetrag zwischen Fr. 5'000.- und Fr. 7'000.- pro Anschluss und eine einheitliche Leistungskomponente zwischen Fr. 150.- und Fr. 200.- pro Ampere (Grösse der Anschlusssicherung) fest. Die EWM AG kann diese Beträge der Teuerung anpassen. Bei der Verstärkung eines bestehenden Anschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag nach der Vergrösserung der Anschlusssicherung.
- b) Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz und deren Verstärkung wird der Netzkostenbeitrag im Einzelfall in angemessenem Verhältnis zu den Netzkostenbeiträgen für die Niederspannungsanschlüsse und unter Berücksichtigung eines allfälligen Nutzens der Netzanschlussleitung für das Verteilnetz festgelegt.

Art. 3.2

Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes erhebt die EWM AG Netznutzungsgebühren. Diese setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und dem Arbeitspreis pro Kilowattstunde Strom sowie je nach Kundengruppe allenfalls einem Leistungspreis zusammen. Diese Gebühren finanzieren die Kosten des Elektrizitätsverteilnetzes, soweit diese Kosten nicht durch den Ertrag der Netzkostenbeiträge (Anschlussgebühren) gedeckt sind. Die massgeblichen Kosten richten sich nach Art. 1 sowie der Gesetzgebung über die Stromversorgung. Die Grundgebühren sind so festzulegen, dass sich ihr Ertrag im

Durchschnitt mehrere Jahre bei jeder Kundengruppe auf 10 bis 20% des Ertrages der Netznutzungsgebühren beläuft.

Art. 3.3

Die EWM AG legt die Preise für die Energielieferung im Rahmen des Stromversorgungsnetzes fest. Mit Grossbezügern (Jahresbezug grösser als 100 MWh) und mit den am Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können die Preise vertraglich vereinbart werden, wobei Abweichungen von diesen Richtlinien zulässig sind.

Art. 3.4

Netznutzungsgebühren und die Preise für die Energielieferung können nach Kundengruppen, Abnahmekarakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden. Bei Endverbrauchern, die nicht am Elektrizitätsmarkt teilnehmen (feste Endverbraucher), kann die EWM AG eine zusammenfassende Gebühr für die Netznutzung und die Energielieferung erheben.

Art. 4

Kosten der Netzanschlussleitung

Die Kosten der Netzanschlussleitung trägt der Grundeigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft.

Art. 5

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Berechnung der Gebühren und Preise von Wasser und Elektrizität vom 8. Juni 2009 und allfällige weitere, ihr widersprechende Bestimmungen.

Art. 6

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Dezember 2014:

Die mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 geänderte Fassung von Art. 2.1 findet Anwendung auf Neuanschlüsse, die nach dem Inkrafttreten erstellt werden (Installation Wasserzähler), sowie bei bestehenden Anschlüssen auf Bauvorhaben, deren Bewilligung nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wird.

Art. 7

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.